

ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 14.02.2023

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 10.10.2022 bis 11.11.2022

(gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 10.10.2022 bis 11.11.2022

(gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2
BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„HINTERE STRASSE II“, erneuter erneuter Entwurf vom 20.09.2022

der Stadt Holzgerlingen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Antwortschreiben vom
1	Landratsamt Böblingen	04.11.2022 / 09.01.2023
2a	RP Stuttgart – Referat 21	02.11.2022
2b	RP Stuttgart – Referat 42	-
3	Verband Region Stuttgart	08.11.2022
4	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.10.2022
5	Handwerkskammer Region Stuttgart	-
6	IHK Region Stuttgart, Bezirkskammer Böblingen	-
7	Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe	06.10.2022
8	Gruppenklärwerk, Bürgermeisteramt Holzgerlingen	-
9	Polizeipräsidium Ludwigsburg	20.10.2022
10	Deutsche Telekom AG, T-Com	26.10.2022
11	Netze BW GmbH	28.10.2022
12	Amprion GmbH	12.10.2022
13	Westnetz GmbH	-
14	Unitymedia Kabel BW / Vodafone BW GmbH	-
15	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG	-
16	O2, Regionalbetrieb Süd / Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-
17	Bürgermeisteramt Hildrizhausen	18.10.2022
18	Bürgermeisteramt Altdorf	-
19	Bürgermeisteramt Ehningen	-
20	Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch	25.10.2022
21	GVV Holzgerlingen	-

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	<p><u>Landratsamt Böblingen</u></p> <p style="text-align: right;">04.11.2022</p> <p>Az.: 41-2021-1854</p> <p>Bebauungsplan "Hintere Straße II" in Holzgerlingen</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.10.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 20.09.2022 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutz</u> (Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431)</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Hintere Straße II“ (Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher,) enthält weiterhin einen Zirkelbezug. Dem Ansatz des Gutachtens kann somit weiterhin nicht gefolgt werden. Für Bestandssituationen gelten nach TA Lärm teilweise andere Rahmenbedingungen wie für neue Vorhaben. Deshalb sollte bei der Beurteilung der Planung <u>nicht</u> von der bereits vorhandenen Bestandssituation ausgegangen werden.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass der Gewerbebetrieb der Fa. Gottlieb Binder GmbH & Co. KG aufgrund der neuen Wohnbebauung zukünftig ggf. eingeschränkt werden muss (insb. könnte dies den Lieferverkehr betreffen). Die Wahrscheinlichkeit wird derzeit jedoch als nicht sehr hoch eingeschätzt.</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag zur ähnlich lautenden Stellungnahme vom 23.08.2021 sowie vom 02.02.2022 wird verwiesen. Diese sind nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Bezüglich des Thema Immissionsschutz / Schall hat am 06.12.2022 ein Besprechungstermin mit der Stadt Holzgerlingen, dem LRA Böblingen, dem Schallgutachter sowie der Rechtsberatung der Stadt Holzgerlingen stattgefunden. Dabei wurde u.a. die bereits in den letzten Abwägungen dargelegten Argumente wiederholt und in nachfolgend aufgeführtem Schreiben vertieft. Auf dieses wird verwiesen. Der darin aufgeführten Einschätzung wird gefolgt.</p> <p>Auf die daraufhin vom LRA Böblingen am 09.01.2023 eingegangene ergänzende Stellungnahme wird verwiesen (nachfolgend aufgeführt).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Schreiben an das LRA Böblingen – Immissionsschutz – vom 07.12.2022:</p> <p>Sehr geehrte Frau Ricken,</p> <p>im Nachgang zu unserer Videokonferenz vom 06.12.2022 will ich Ihnen Folgendes mitteilen:</p> <p>1. Das Urteil, aus dem sich ergibt, dass die Rechtsprechung die Festsetzung in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan akzeptiert, wonach Wohnen mit dem Schutzniveau eines Mischgebietes zulässig ist, stammt vom Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Fundstelle lautet:</p> <p style="text-align: center;"><i>OVG NRW, Urteil vom 06.10.2011 – 2 D 132/09, juris Rn. 173 f</i></p> <p>Das OVG NRW stellt lapidar fest:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Im übrigen kann ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, der die Zulässigkeit von Wohngebäuden begründet, diesen Wohngebäuden generell mit Blick auf die Verträglichkeit mit den in ihrer Umgebung zulässigen baulichen Nutzungen ggf. auch das Schutzniveau eines Mischgebietes zuweisen - vgl. insoweit OVG NRW, Urteil vom 03.12.2003 – 7 a D 42/01.NE -, BRS 66 Nr. 23 = juris Rn. 99“</i></p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>2. Zum Nachweis dafür, dass es richtig ist, bei der Abwägung zu ermitteln, welche Immissionen die bereits vorhandene Umgebungsbebauung zulässt und dann zu prüfen, ob diese zulässigen Immissionen der neu hinzukommenden Wohnbebauung zumutbar ist, kann ich auf die Schnelle aus neuerer Rechtsprechung auf eine Entscheidung des OVG Lüneburg verweisen. Die Fundstelle lautet:</p> <p style="text-align: center;"><i>OVG Lüneburg, Urteil vom 12.05.2021 – 1 KN 87/16 – zitiert nach juris, Rn. 46</i></p> <p>An dieser Stelle führt das OVG Lüneburg Folgendes aus:</p> <p style="text-align: center;"><i>„Die konkrete Möglichkeit eines anderen Abwägungsergebnisses besteht, denn es steht nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass das geplante Vorhaben keine weitergehenden Lärmschutzansprüche an den Markt stellen kann, als die bereits vorhandene Umgebungsbebauung und sich der Markt – umgekehrt – bereits heute in einer Situation befindet, in der durch bauaufsichtliches Einschreiten eine auch für das geplante Vorhaben ausreichende Immissionsminderung herbeizuführen ist.“</i></p> <p>Diese Überlegungen finden sich noch in einer Vielzahl anderer Entscheidungen, die sich mit dem Thema der heranrückenden</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
		<p>Wohnbebauung an einen vorbelasteten Gewerbebetrieb befassen. Diese Rechtsprechung leuchtet auch ein, weil die Gemeinde nicht verpflichtet sein kann, eine rechtswidrige Nutzung (angesichts der bestehenden Umgebungsbebauung unzulässige Immissionen) seiner Abwägung zugrundezulegen. Dass die Immissionsbeurteilung von rechtmässigem Verhalten auszugehen hat, ergibt sich schon aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1992 – 7 C 6/92. Dort geht es zwar um die Frage, ob eine rechtswidrige Wohnnutzung als maßgeblicher Immissionsort zu berücksichtigen ist; die dortigen Ausführungen lassen sich aber auch auf den umgekehrten Fall übertragen, dass eine Wohnnutzung an einen bestehenden Gewerbebetrieb heranrückt, der schon jetzt rechtswidrige Immissionen erzeugt.</p> <p>3. Zu dem von Ihnen in Bezug genommenen Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 01.03.2012 habe ich zunächst anzumerken, dass ich in diesem Verfahren selbst als Prozessvertreter der Stadt Calw tätig war und die Entscheidung „erlitten“ habe, deshalb sind mir der Sachverhalt und die Örtlichkeit bekannt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>An der Entscheidung ist aufgefallen, dass sich der Leitsatz Nr. 2 in der Rn. 36, die als Fundstelle angegeben ist, nicht wiederfindet. Entscheidungserheblich war, dass die Wohnbebauung, die der Bebauungsplan zulassen wollte, „in teilweise noch geringerer Entfernung zum vorhandenen Speditionsbetrieb, insbesondere auch gegenüber der Grundstückszufahrt, zulässig wäre (und) schon bei wenigen Nachlieferungen..... das Wohnen wesentlich störenden Lärmimmissionen ausgesetzt wäre, ohne dass anderweit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstossen würde“.</p> <p><i>vgl. amtlichen Umdruck Rn. 33 am Ende</i></p> <p>Der Verwaltungsgerichtshof ging davon aus, dass der bestandsgeschützte Speditionsbetrieb durchaus mit zusätzlichen Einschränkungen nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu rechnen hätte (Rn. 35). Dass es im vorliegenden Fall nicht so ist, beweist gerade, das von der Stadt vorgelegte Gutachten des Büros Dr. Dröscher.</p> <p>Ich hoffe, ich kann mit meiner Stellungnahme dazu beitragen, dass die in dem Schreiben vom 04.11.2022 geäußerten Bedenken (auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind) ausgeräumt werden..</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Rechtsanwalt</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>Zu 1</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Eine Einschränkung wird geprüft, sobald sich eine Beschwerde ergibt. Die theoretische Betroffenheit durch den Betrieb nimmt mit dem Vorhaben zu.</p> <p>Grundsätzlich dient die TA Lärm mit ihren Immissionsrichtwerten der Schaffung / Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse. Je nach Gebietsnutzung wurden deshalb unterschiedliche Immissionsrichtwerte festgelegt, welche den Stand der Technik widerspiegeln. Gerade in der Planung sollten diese Werte im Sinne des Vorsorgegrundsatzes berücksichtigt werden. Nach der TA Lärm sind bei der Planung eines Wohngebietes normalerweise die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete anzusetzen. Diese liegen für allgemeine Wohngebiete 5 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete. Diese Immissionsrichtwerte würden nach der schalltechnischen Untersuchung vom 26.05.2021, zuletzt geändert am 01.07.2022 teilweise überschritten werden.</p> <p>Die Installation einer ca. 8,5 m hohen und 2,7 m tiefen Schallschutzwand aus Glas an den südwestlichen Balkonen und Terrasse wird begrüßt.</p> <p>Weitere Hinweise und Anmerkungen bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht / des Immissionsschutzes nicht.</p> <p>Naturschutz (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793) Keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259) Keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken / Anregungen bestehen.</p> <p>Wasserwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken / Anregungen bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 1</p>	<p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p style="text-align: right;">Landratsamt</p> <p style="text-align: right;">Bauen und Umwelt Elena Ricken Telefon 07031-663 3431 Telefax 07031-663 1963 e.ricken@lrabb.de Zimmer D 219</p> <p style="text-align: right;">9. Januar 2023</p> <p>Az.: 2021-1854</p> <p>Betreff: Bebauungsplan „Hintere Straße II“, Holzgerlingen; Ihr Schreiben vom 7.12.2022</p> <p>Sehr geehrter Herr Hoffmann,</p> <p>ich habe die Urteile des Schreibens vom 07.12.2022 von Herrn Prof. Dr. Büchner geprüft.</p> <p>Nach Prüfung der genannten Urteile komme ich zu dem Schluss, dass meine Stellungnahme diesen nicht widerspricht und deshalb weiterhin Bestand hat.</p> <p>Das Immissionsschutzrecht ist eines der zu prüfenden öffentlichen Belange, welche in eine Abwägung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 7 BauGB einfließen sollten. Vor diesem Hintergrund habe ich der Gemeinde Holzgerlingen zwei Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes gegeben. Ich möchte hier wiederholen, dass ich in meiner Stellungnahme vom 03.11.2022 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan angemeldet habe, sondern Hinweise zum Bebauungsplan und zur Grundlage des Schallschutzgutachtens aus immissionsschutzrechtlicher, nicht aus baurechtlicher Sicht gegeben habe.</p> <p>Die Betrachtung des Bebauungsplanes von Seiten des Immissionsschutzes gehört zu unseren originären Aufgaben. Aus diesem Grund sehen wir es als unsere Pflicht, Sie auf Knackpunkte von Seiten des Immissionsschutzes hinzuweisen und Ihnen damit zu helfen, diesen öffentlichen Belang im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ausreichend zu betrachten (s.o.). Ohne die</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme des LRA vom 09.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obenstehenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung wird verwiesen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Zu 1</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Betrachtung der öffentlichen oder privaten Belange durch die Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes kann es eventuell zu Abwägungsfehlern kommen. Sehen Sie meine Stellungnahme also bitte als Hilfestellung.</p> <p>Gerne möchte ich Ihnen jedoch noch ein paar Hintergrundgedanken zu meiner Stellungnahme mitteilen:</p> <p>1) Aufgrund des Vorgehens des Schallschutzgutachtens auf Immissionsrichtwerte von bereits bestehender Wohnbebauung abzustellen, anstatt die eigentlichen Betriebsemissionen zu ermitteln, werden der neu zu realisierenden Wohnbebauung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes zugeordnet. Aufgrund der Aussage von Herrn Hoffmann in der Videokonferenz vom 06.12.2022 wird jedoch vom angrenzenden Betrieb kaum Schall emittiert. Hier sollte sich also aus Sicht des Immissionsschutzes die Frage gestellt werden, ob die Festlegung von Mischgebietswerten für die neu geplante Wohnbebauung überhaupt notwendig ist. Durch die Ermittlung der konkreten Emissionen, wie es durch die TA Lärm vorgesehen ist, könnte sich die Schlussfolgerung des Bebauungsplans ändern – eine gegenseitige Rücksichtnahme ist ggf. auch mit der Festlegung niedrigerer Immissionsrichtwerte möglich. Gegebenenfalls wären also auch die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet ausreichend, bzw. es könnte ein geeigneter Zwischenwert gebildet werden (vgl. auch Nr. 6.7 TA Lärm). Die Frage die sich hier im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gegebenenfalls gestellt werden muss ist, welche Immissionen die potentiellen Anwohner*innen tatsächlich hinnehmen müssen. Um diese Frage beantworten zu können, ist die Ermittlung der tatsächlichen Emissionen unabdingbar. Die Festsetzung der Mischgebietswerte stellt <u>die oberste Grenze dar</u>, welche für Wohnbebauung angesetzt werden kann.</p> <p>2) Der von Herrn Prof. Dr. Büchner zitierte Satz aus dem Urteil des OVG Lüneburg vom 12.05.2021 (1 KN 87/16) ist für mich nachvollziehbar. Jedoch erwähnt dieses Urteil nicht, dass die Ermittlung der eigentlichen Emissionen des Betriebes vernachlässigbar ist. Auch ist es so, dass das Urteil des VGH Baden-Württemberg für uns in Baden-Württemberg maßgeblich sein sollte, außer es gibt inzwischen ein bundesweit gültiges Urteil, welches zu einem ähnlichen Ergebnis kommt, wie das genannte. Ich würde diesbezüglich leider nicht fündig, sollten Sie weitere Informationen haben, würde ich mich freuen, wenn Sie mir das maßgebliche Urteil / die maßgeblichen Urteile zukommen lassen. Der Leitsatz Nr. 2 des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 01.03.2012 (5 S 1749/10) behält für mich weiterhin Gültigkeit, denn in diesem Leitsatz geht es meines Erachtens im Kern nicht darum, ob Wohnbebauung näher an das Grundstück eines Gewerbegebietes herangerückt ist, sondern um ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit welches zu einen Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot führen könnte.</p>	<p>Die ergänzende Stellungnahme des LRA vom 09.01.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die obenstehenden Abwägungsvorschläge der Verwaltung wird verwiesen.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p style="text-align: center;">3</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser zusätzlichen Auskunft weiterhelfen konnte und verbleibe mit freundlichen Grüßen.</p> <p>gez. Ricken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	<p data-bbox="181 341 1070 405"><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 02.02.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="181 469 1070 517">Az.: 41-2021-1854 02.02.2022</p> <p data-bbox="181 624 1070 651">Bebauungsplan "Hintere Straße II" in Holzgerlingen</p> <p data-bbox="181 676 1070 703">Ihr Schreiben vom 03.01.2022</p> <p data-bbox="181 756 1070 884">Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 07.12.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="181 938 1070 965">Immissionsschutz (Frau Ricken, Tel.: 07031/663-3431)</p> <p data-bbox="181 991 1070 1098">Die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Hintere Straße II“ (Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher,) vom 26.05.2021 wurde nicht überarbeitet. Der Zirkelbezug bleibt bestehen. Dem Ansatz des Gutachtens kann weiterhin nicht gefolgt werden.</p> <p data-bbox="181 1123 1070 1177">Eine lärmschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist uns auf Basis des vorgelegten Gutachtens nicht möglich.</p> <p data-bbox="181 1203 1070 1310">Hinweis: Es ist nicht auszuschließen, dass der Gewerbebetrieb der Fa. Gottlieb Binder GmbH & Co. KG aufgrund der neuen Wohnbebauung zukünftig ggf. eingeschränkt werden muss (insb. könnte dies den Lieferverkehr betreffen).</p>	<p data-bbox="1084 341 1921 405"><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 02.02.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="1084 651 1921 678">Immissionsschutz</p> <p data-bbox="1084 699 1921 858"><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag zur ähnlich lautenden Stellungnahme vom 23.08.2021 zur Öffentlichen Auslegung vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="1084 874 1921 1034"><i>Da (auf Grundlage des derzeit maximal zulässigen Ansatzes zu den Schallemissionen) im Plangebiet keine Überschreitung schalltechnischen Beurteilungswerte für Mischgebiete zu erwarten ist, sind im Plangebiet keine Maßnahmen zum Schutz vor Gewerbelärm umzusetzen.</i></p> <p data-bbox="1084 1034 1921 1417"><i>In Hinblick auf das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme werden an der Westfassade von Haus 2 und Haus 3 dennoch nicht offenbare Fenster (Festverglasung) eingebaut. Weiterhin besitzen die südwestlichen Balkone und Terrassen an der Westfassade eine ca. 8,5 m hohe und ca. 2,7 m tiefe Schallschutzwand aus Glas. Dies trägt zusätzlich zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Schallemissionen der gewerblichen Nutzung bei. Somit wird der westlich des Plangebiets bestehenden gewerblichen Nutzung durch die Planung erst Recht keine weitergehende Rücksichtnahme abverlangt, als diejenige, die die gewerbliche Nutzung schon bisher aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung ausüben musste.</i></p>	<p data-bbox="1935 703 2145 730">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 02.02.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p style="text-align: center;">2</p> <p>Wie Wahrscheinlichkeit wird derzeit jedoch als nicht sehr hoch eingeschätzt. Eine Einschränkung wird geprüft, sobald sich eine Beschwerde ergibt. Die theoretische Betroffenheit durch den Betrieb nimmt mit dem Vorhaben zu.</p> <p>Naturschutz (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793)</p> <p>Die geforderten Auflagen wurden in dem Bebauungsplan ergänzt. Es bestehen daher keine Einwendungen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Wasserwirtschaft (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259)</p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings weisen wir darauf hin, dass nach Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz das höhere Ziel ist auch die lokale Wasserbilanz beizubehalten, sodass der Oberflächenwasserabfluss aus dem Gebiet nicht erhöht wird.</p> <p>Es sind daher vornehmlich alle Möglichkeiten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu nutzen (DIN 1986-100 Nr. 5.3.1, beispielsweise TG-Retentionsdach, Baumrigolen, Mulden-Rigolen-Systeme, Zisternen usw.). Der Bauherr hat dies im Entwässerungsgesuch nachzuweisen und Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands darin darzustellen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Anmerkung: Zur besseren Beurteilung der Schadstoffgehalte - die ggf. geogenen Ursprungs sind - für eine abfallrechtliche Beurteilung, sind die unterschiedlichen Schichten (Lösslehm, Fließerdien/Verwitterungslehme, Lias-Gesteine) getrennt zu beproben und nicht in einer Mischprobe über die gesamte Aushubtiefe (vgl. hierzu Vorgaben der VwV „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“). Insbesondere die Arsen-Gehalte sind häufig in den Schichten des Lias und dem aufliegenden Verwitterungsmaterial höher als im Lösslehm.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 02.02.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Siehe oben</p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p>Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen bestehen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag zur ähnlich lautenden Stellungnahme vom 23.08.2021 zur Öffentlichen Auslegung vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Sache der Ausführungsplanung.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Anmerkung zur Beprobung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen</p> <p>Landratsamt</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Bauen und Umwelt Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 91272 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236</p> <p>23.08.2021</p> <p>Az.: 41-2021-1854</p> <p>Bebauungsplan "Hintere Straße II" in Holzgerlingen - Gemarkung: Holzgerlingen</p> <p>Ihr Schreiben vom 26.07.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 29.06.2021 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Immissionsschutz</u> (Herr Dr. Hecker, Tel.: 07031/663-2130)</p> <p>Zum Bebauungsplan "Hintere Straße II" wurde eine schalltechnische Untersuchung (Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 26. Mai 2021) vorgelegt.</p> <p>Das dort gewählte Vorgehen ist hier nicht nachvollziehbar. Im ersten Schritt wurden die Schallemissionen der benachbarten Firma so hoch angesetzt, dass die Lärmrichtwerte im Plangebiet (gerade) eingehalten werden. Im zweiten Schritt wurde anhand der so angesetzten Schallemissionen die Einhaltung der Lärmrichtwerte prognostiziert. Dies stellt einen Zirkelbezug dar, bei dem die Einhaltung der Lärmrichtwerte zwangsläufig als Ergebnis erhalten wird.</p>	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p><i>Die Schallemissionen im Betrieb der benachbarten Firma (westlich des Plangebiets bestehende gewerblichen Nutzung) wurden so hoch veranschlagt, dass die schalltechnischen Beurteilungswerte an den bereits in der Nachbarschaft bestehenden Wohnnutzungen (gerade) eingehalten werden. Höhere Schalleinwirkungen im gewerblichen Anlagenbetrieb würden damit bereits heute zu einer Überschreitung der schalltechnischen Beurteilungswerte im Wohnbestand führen. Mit diesem Ansatz zu den Schallemissionen werden die schalltechnischen Beurteilungswerte für Mischgebiete im Plangebiet nicht überschritten. Die Planung schränkt die bestehende gewerbliche Nutzung damit aus schalltechnischer Sicht nicht ein, da die Nutzung bereits heute auf die bestehenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen Rücksicht nehmen muss (und damit bereits heute keine höheren Schallemissionen zulässig sind). Durch die Planung wird der gewerblichen Nutzung keine weitergehende Rücksichtnahme abverlangt, als diejenige, die die gewerbliche Nutzung schon bisher aufgrund der bestehenden Umgebungsbebauung ausüben musste. Die im gewerblichen Anlagenbetrieb tatsächlich hervorgerufenen Schalleinwirkungen sind für die Bewertung irrelevant, da mit dem veranschlagten Ansatz grundsätzlich die derzeit „maximal zulässigen“ Schallemissionen im Betrieb der gewerblichen Nutzung berücksichtigt wurden (wenn auch tatsächlich mit erheblich geringeren Schalleinwirkungen zu rechnen ist).</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Eine Abschätzung oder Gegenüberstellung der getroffenen Annahmen mit den tatsächlichen Schallemissionen wurde nicht vorgenommen. Daher ist die vorliegende Schalluntersuchung aus unserer Sicht nicht aussagekräftig und eine abschließende Beurteilung der Lärmsituation nicht möglich.</p> <p>Naturschutz (Herr Arnold, Tel.: 07031/663-2793)</p> <p>Die faunistische Untersuchung hat ergeben, dass Winterquartiere von Fledermäusen in den abgerissenen Gebäuden ausgeschlossen werden konnten. Da jedoch potentielle Sommerspaltenquartiere vorhanden waren, müssen diese als Ausgleich in der neuen Wohnbebauung geschaffen werden.</p> <p>Folgende Maßnahmen sind festzusetzen und in den jeweiligen Baugenehmigungen zu beauftragen:</p> <p>Um die möglichen Tagesquartiere in den gefällten Bäumen auszugleichen, sind entsprechend der gutachterlichen Empfehlung 2 x 3 Fledermausfassadenquartiere in die neuen Gebäude einzubauen.</p> <p>Die ehemals vorhandenen Nistplätze für Halbhöhlenbrüter sind ebenso auszugleichen. Dafür müssen 3 Halbhöhlenbrutkästen an der späteren Wohnbebauung angebracht werden.</p> <p>Zusätzlich sind als CEF-Maßnahme mindestens 3 x 2 Kunstnisthilfen für Mehlschwalben an einem Ersatzstandort anzubringen. Hierfür wurden im Gutachten mehrere mögliche Standorte genannt. Ob diese Nisthilfen mittlerweile angebracht wurden, ist nicht bekannt. Die Umsetzung ist der UNB bis zum 31.12.2021 anzuzeigen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zu ergänzen, dass nach § 21a NatSchG, Schottergärten verboten sind.</p> <p>Wasserwirtschaft (Herr Steinacker, Tel.: 07031/663-1259)</p> <p><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Die textliche Festsetzung von Dachbegrünungen bei Flachdächern und flach geneigten Dächern (0° - 5°) von Garagen (s. A7.2 und B 1.2), wohingegen ansonsten - laut Planeintrag - als Dachform SD mit 35° - 45° zugelassen sind sowie die Empfehlung von Zisternen zur Brauchwassernutzung sind als Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung <u>nicht ausreichend</u>.</p> <p>Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der</p>	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Siehe obenstehende Ausführungen</i></p> <p><u>Naturschutz</u></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Maßnahmen sind bereits im Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. A8.3 festgesetzt sowie im Artenschutzgutachten enthalten. Dieses ist Anlage zum Bebauungsplan.</i></p> <p><i>Die Anzeige an die UNB findet statt.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. A8.4 sowie unter D14 ergänzt.</i></p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p><u>Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p><i>Bzgl. der Entwässerung gilt, dass ein Versickern bzw. Verrieseln wegen der innerörtlichen Lage, der dichten Bebauung, der mangelnden Versickerungsfähigkeit und der fehlenden Verrieselungsfläche nicht möglich ist. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist eine separate Regenwasserkanalisation nicht vorhanden. Die Dächer sollen aufgrund der Lage im alten Ortskern städtebaulich als Satteldächer entstehen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 1	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Niederschlagswasserverordnung zu erarbeiten. Zu berücksichtigen sind ebenso die Neuerungen der Vorgaben des technischen Regelwerkes. Ziel ist es den lokalen Wasserhaushalt beizubehalten und die Ableitung von Oberflächenwasser (Regenwasser) nicht zu erhöhen.</p> <p>Die Entwässerungskonzeption ist frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Untere Wasserbehörde abzustimmen. Abweichungen des Niederschlagswasserhaushalts im bebauten Zustand zu den Referenzwerten der Wasserbilanz des unbebauten Zustands sind darin darzustellen.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet liegen keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen. Es liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Jedoch wurde im Rahmen der Baugrunduntersuchung ein leicht erhöhter Arsengehalt im Boden festgestellt. Da nicht klar ist, ob der erhöhte Arsengehalt geogenen Ursprungs ist, sollte ein Altlastengutachter die Aushubarbeiten begleiten. Eine Gefährdung der Schutzgüter ist bei der geplanten Überbauung und Nutzung nicht zu besorgen. Es handelt sich jedoch um Konzentrationen, die zu einer erhöhten Entsorgungsrelevanz führen können. Entsprechendes Aushubmaterial ist nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Hinweis zum Grundwasserschutz ist im Textteil vorhanden.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</u></p> <p>Die Planfläche liegt südlich des Bahnhofes. Es sind keine Gewässer betroffen.</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Textteil des Bebauungsplanes, Örtliche Bauvorschriften, Kapitel D2, sind folgende Absätze voranzustellen:</p> <p><i>„Durch planerische Maßnahmen und Erdmassenausgleich ist anfallender Bodenaushub zu vermeiden. Einer Verwertung von geeignetem Bodenmaterial vor Ort ist Vorrang zu geben, ein Erdmassenausgleich ist unter Berücksichtigung des Erhalts der Bodenfunktionen im Bereich von Vegetationsflächen anzustreben.</i></p> <p><i>Auf das am 01.01.2021 in Kraft getretene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) § 3 - Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen - Abs. 3 und 4 wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Daher ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.</i></p> <p><i>Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers setzt der Bebauungsplan die wasserdurchlässige Herstellung der privaten Erschließungswege und offenen Stellplätze fest. Zudem sind Einzelbäume festgesetzt sowie die Begrünung der privaten Grundstücksfläche und die Überdeckung der Tiefgarage. Der Bebauungsplan enthält zudem eine Empfehlung zur Nutzung von Regenwasserzisternen.</i></p> <p><i>Sollten im Rahmen der Baugenehmigung hydraulische Schwierigkeiten im Mischwasser-Kanal zu besorgen sein wird die Stadt eine Retentionszisterne mit entsprechendem Rückhaltevolumen fordern. Im allgemeinen Kanalisationsplan sind die Flächen mit einem Befestigungsgrad von 70 % bzw. 73 % berücksichtigt.</i></p> <p><i>Das Plangebiet war in der Vergangenheit bereits umfassend bebaut.</i></p> <p><u>Altlasten</u></p> <p><i>Der bereits im Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. D4 enthaltene Hinweis wird entsprechend in Ziff. D5 ergänzt.</i></p> <p><i>Der Anregung wird nachgekommen. Ein Altlastengutachter begleitet die Aushubarbeiten. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. D5 aufgenommen.</i></p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><u>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</i></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p><i>Kapitel D2 wird entsprechend ergänzt.</i></p>	<p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	<p data-bbox="181 341 1070 405"><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="658 485 674 501">4</p> <p data-bbox="181 580 1070 660"><i>Das Landratsamt Böblingen bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises).“</i></p> <p data-bbox="181 687 1070 740">In der Begründung zum Bebauungsplan sollte unter Kapitel 9, Punkt A 7, ein weiterer Unterpunkt A 7.5 aufgenommen werden:</p> <p data-bbox="181 767 1070 847"><i>„A 7.5 Schottergärten Das Anlegen von Schottergärten (flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- oder Schotterschüttungen ggf. mit unterlagernder Folie/Vlies) ist nicht zulässig“.</i></p> <p data-bbox="181 922 450 948">Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="181 954 510 1038"></p> <p data-bbox="181 1043 360 1069">Bettina Wagner</p>	<p data-bbox="1084 341 1921 405"><i>Schreiben des Landratsamtes Böblingen vom 23.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p data-bbox="1084 612 1128 635">s.o.</p> <p data-bbox="1084 788 1883 879"><i>Die nebenstehende Festsetzung wird unter Ziff. A8.4 aufgenommen. Die Festsetzung gilt bereits aus dem Fachrecht (§ 21 NatSchG) heraus.</i></p>	<p data-bbox="1935 788 2145 826"><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2a	<p><u>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 21 Raumordnung</u></p> <p>Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 11:24 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p>Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de</p> <p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Raumordnung Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen.</p> <p>Die digitalisierten Planunterlagen werden dem RP nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	<p>Von: Borth Ulrike <borth@region-stuttgart.org> Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 17:44 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Hintere Straße II“ in Holzgerlingen</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Hintere Straße II“ in Holzgerlingen; Verfahren gemäß § 13a BauGB; Ihr Schreiben vom 06. Oktober 2022</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Dazu gelten weiterhin unsere zustimmenden Stellungnahmen vom 03. August 2021 und 03. Januar 2022: Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Auf die Stellungnahme vom 03. August 2021 und 03. Januar 2022 des Verband Region Stuttgart wird verwiesen. Diese sind nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme, dass keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.</p> <p>Dem Verband Region Stuttgart werden die digitalisierten Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Zu 3	<p><i>Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 03.01.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><u>Verband Region Stuttgart</u></p> <p style="text-align: right;">Stuttgart, den 03. Januar 2022 Ansprechpartner/in: Frau Borth Telefon: +49 (0)711 22759-930 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/2022/ub 210803_Hintere_Strasse_II_SIN</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Hintere Straße II“ in Holzgerlingen</p> <p>Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 03. Januar 2022</p> <p>Sehr geehrter Herr Niess,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 03. August 2021: Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><i>Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 03.01.2022 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Auf die Stellungnahme vom 03. August 2021 des Verband Region Stuttgart wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, dass keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.</i></p> <p><i>Dem Verband Region Stuttgart werden die digitalisierten Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
<p>zu 3</p>	<p><i>Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 03.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Anja Lassel Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Stuttgart, den 03. August 2021 Ansprechpartner/in: Frau Borth Telefon: +49 (0)711 22759-930 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/2021/ub 210803_Hintere_Strasse_II_SIN</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „Hintere Straße II“ in Holzgerlingen</p> <p>Verfahren gemäß § 13a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 26. Juli 2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Lassel,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ulrike Borth</p>	<p><i>Schreiben des Verband Region Stuttgart vom 03.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.</i></p> <p><i>Dem Regionalverband wird eine Mehrfertigung der Planunterlagen (als pdf-Datei) nach Satzungsbeschluss zur Verfügung gestellt.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 24.10.2022 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 22-04561</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.10.2022 Anhörungsfrist 11.11.2022</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-08421 vom 11.08.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p>Auf die Stellungnahme vom 11.08.2021 des Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird verwiesen. Diese ist nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
zu 4	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Freiburg i. Br., 11.08.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-08421</p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Hintere Straße II", Stadt Holzgerlingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7320 Böblingen)</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 26.07.2021</p> <p>Anhørungsfrist 27.08.2021</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>LGRB Az. 2511 // 21-08421 vom 11.08.2021 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Angulatensandstein-Formation (Unterjura).</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Geotechnik</p> <p><i>Bzgl. Baugrund / Geotechnik liegt folgendes Gutachten vor: „Geotechnischer Bericht zur orientierenden Untersuchung im Rahmen des Baus von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen in der Hinteren Straße 18 in 71088 Holzgerlingen, BGU, Adelberg, 02.09.2020“. Dieses ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Auf dieses wird verwiesen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden dem Textteil im Kapitel D4 hinzugefügt.</i></p> <p>Boden</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Grundwasser</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 4	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>LGRB Az. 2511 // 21-08421 vom 11.08.2021 Seite 3</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p><i>Schreiben des Landesamtes für Geologie vom 11.08.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Bergbau</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Geotopschutz</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Geotop-Kataster vorhanden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	<p>Von: sekretariat@asg-wasser.de Gesendet: Donnerstag, 6. Oktober 2022 13:48 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage Anlagen: AW: BP „Hintere Straße“, Stadt Holzgerlingen, Offenlage; AW: BP „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon,</p> <p>wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 30.07.2019 sowie vom 26.07.2021.</p> <p>Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Planbereich keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe nicht mehr erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Auf die Stellungnahme vom 30.07.2019 und 26.07.2021 wird verwiesen. Diese sind nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband nicht betroffen ist.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Zweckverbandes findet nicht mehr statt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 7	<p><i>Schreiben vom 26.07.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Von: sekretariat@asg-wasser.de Gesendet: Montag, 26. Juli 2021 13:32 An: Lassel, Anja (BAG) Betreff: AW: BP „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage</p> <p>Sehr geehrte Frau Lassel,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe hat im Planbereich keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe nicht mehr erforderlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Antje Pomper</p> <hr/> <p>Sekretariat Zweckverband Wasserversorgung Ammertal-Schönbuchgruppe</p>	<p><i>Schreiben vom 26.07.2021 und Abwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband nicht betroffen ist.</i></p> <p><i>Eine weitere Beteiligung des Zweckverbandes findet nicht mehr statt.</i></p>	<p><i>Kennntnisnahme</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	<p>Von: Fuchs, Klaus <Klaus.Fuchs@polizei.bwl.de> im Auftrag von LUDWIGSBURG.PP.FEST.E.V <LUDWIGSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de></p> <p>Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2022 09:02</p> <p>An: Girodon, Charline (BAG)</p> <p>Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage</p> <p>Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung</p> <p>Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon,</p> <p>nach Durchsicht des Zeichenplans möchte wir Sie auf nachfolgendes Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ausfahrten aus Tiefgaragen besteht oftmals die Problematik der Sichtfeldeinschränkung durch Seitenmauern, Parkplätze (z.B. Hintere Straße), dem Gebäude selbst oder der Bepflanzung. Auf dem Zeichenplan besteht möglicherweise eine Sichteinschränkung an der Tiefgaragenausfahrt durch das Gebäude (Nr. 18). <p>Aus polizeilicher Sicht liegen ansonsten keine Einwände gegen die Durchführung der Baumaßnahmen vor.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Fuchs, PHK</p> <hr/> <p> POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Talstraße 50, 71034 Böblingen</p>	<p>Die Sichtfeldthematik ist Sache der Ausführungsplanung, nicht der Bebauungsplanung. Die Anmerkung findet dort Berücksichtigung.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme/ Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	<p>Telekom</p> <p>Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 10:26 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Offenlage Anlagen: Lap Holzgerlingen BebPl Hintere Straße II.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse oder unter der Mailadresse „T-NL-Suedwest-PTI-22-Neubaugebiete@telekom.de“ so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bernd Beck</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart</p>	<p>Der Plan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Ausführung wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																
Zu 10	 <table border="1" data-bbox="190 766 1064 869"> <tr> <td>ATVh-Bez.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Südwest</td> <td>VsB</td> <td>7031A</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>PTI Stuttgart</td> <td>Name</td> <td>Beck, Bernd PTI 22</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ONB Böblingen</td> <td>Datum</td> <td>19.01.2022</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL	Südwest	VsB	7031A	Bemerkung:	PTI Stuttgart	Name	Beck, Bernd PTI 22		ONB Böblingen	Datum	19.01.2022			Sicht	Lageplan			Maßstab	1:500			Blatt	1	<p>Nebstehender Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																		
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																		
TI NL	Südwest	VsB	7031A																																
Bemerkung:	PTI Stuttgart	Name	Beck, Bernd PTI 22																																
	ONB Böblingen	Datum	19.01.2022																																
		Sicht	Lageplan																																
		Maßstab	1:500																																
		Blatt	1																																

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	<p style="text-align: right;"> Netze BW</p> <p><small>Netze BW GmbH - Stuttgarter Straße 80-84 - 71083 Herrenberg</small></p> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Frau Girodon Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Name: Christian Schmidt Sibylle Hentschel Bereich: NETZ TEMP1, TEMN1 Telefon: +49 7032 13-412 C.S. +49 7150 9137-56562 S.H. Telefax: +49 7032 13-347 E-Mail: c.schmidt@netze-bw.de s.hentschel@netze-bw.de Datum: 28.10.2022 Ihr Schreiben: 06.10.2022 Ihr Zeichen: Seite: 1/1</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen</p> <p>Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme Gasversorgung – Ansprechpartnerin Frau Hentschel:</u></p> <p>Bei Interesse des Bauherrn an einer Versorgung mit Erdgas müssen wir das vorhandene Gasversorgungsnetz erweitern. Genaue Festlegungen über die Erweiterung werden wir im Rahmen einer Anfrage des Bauherrn unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien treffen.</p> <p><u>Stellungnahme Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Schmidt:</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 26. August 2021 hat weiterhin Gültigkeit. Der Stationsplatz wurde mit Herrn Hoffmann auf Flurstück-Nr. 14 festgelegt.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Gasversorgung</p> <p>Dies ist Sache der Ausführungsplanung, nicht der Bebauungsplanung.</p> <p>Stromversorgung</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 26.08.2021 verwiesen. Diese sind nachfolgend zur Information nochmals beigefügt.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung		
<p>zu 11</p>	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Frau Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</td> <td>Name Joachim Re Sibylle Hen Bereich NETZ TEMF Telefon +49 7032 1 +49 7150 91 Telefax +49 7032 1 E-Mail j.raible@ne s.hentschel Datum 26. August Ihr Schreiben 26.07.2021 Ihr Zeichen Seite 1/1</td> </tr> </table> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 Bau</p> <p>Sehr geehrte Frau Lassel,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Bauvorhaben. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme Gasversorgung – Ansprechpartnerin Frau Hentschel:</u></p> <p>Für eine mögliche Gasversorgung der geplanten Gebäude ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes erforderlich. Ein Erschließungskonzept wird derzeit in unserem Hause, unter Beachtung der wirtschaftlichen Kriterien, erstellt. Daher möchten wir um frühzeitige Einbeziehung in die Koordination der Erschließung bitten, um Synergien mit anderen Leitungsträgen nutzen zu können.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unseres Versorgungskabels, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswe- sen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p>	Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Frau Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart	Name Joachim Re Sibylle Hen Bereich NETZ TEMF Telefon +49 7032 1 +49 7150 91 Telefax +49 7032 1 E-Mail j.raible@ne s.hentschel Datum 26. August Ihr Schreiben 26.07.2021 Ihr Zeichen Seite 1/1	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><u>Stellungnahme Gasversorgung:</u></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist Sache der Ausführungsplanung und findet im Zuge dessen Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Nebestehender Passus ist bereits im Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. D10 enthalten.</i></p>	<p><i>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p>
Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH z.Hd. Frau Lassel Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart	Name Joachim Re Sibylle Hen Bereich NETZ TEMF Telefon +49 7032 1 +49 7150 91 Telefax +49 7032 1 E-Mail j.raible@ne s.hentschel Datum 26. August Ihr Schreiben 26.07.2021 Ihr Zeichen Seite 1/1				

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 11</p>	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Stellungnahme Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Raible:</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der Netze-BW befinden.</p> <p>Für die Versorgung des zukünftigen Plangebiets mit elektrischer Energie ist im Bereich der Gartenstraße eine Umspannstation erforderlich. Wir beantragen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Ausweisung von einer Fläche mit einer Größe von 5,0 m x 6,0 m für die Errichtung einer Umspannstation.</p> <p>Die Fläche sollte im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemeinsam festgelegt werden.</p> <p>Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen 20-kV- und 0,4-kV-Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt.</p> <p>Voraussetzung für die Kabellegung ist die verbindliche Ausweisung des Umspannstation-Standortes, das Feststehen der Kabeltrassen und die Parzellierung der einzelnen Baugrundstücke. Wenn von voreiligen Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrischen Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Kosten vom Bauherren getragen werden.</p> <p>Die von Ihnen vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unseres Versorgungskabels, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen und uns die entsprechenden Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH <i>Joachim Raible</i> Joachim Raible</p> <p>Anlage Planauskunft Strom 1:500</p> <p>Seite 2/2</p>	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>s.O.</p> <p><i>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren findet statt.</i></p> <p>Stellungnahme Stromversorgung</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine Anlagen der Netze-BW liegen.</i></p> <p><i>Mit der Netze-BW wurde ein Standort außerhalb des Plangebietes auf öffentlicher Fläche vereinbart. Die NetzeBW können deshalb auf einen Standort innerhalb des BP Gebietes verzichten.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Nebenstehender Passus ist bereits im Bebauungsplan-Textteil unter Ziff. D10 enthalten.</i></p> <p><i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ist Sache der Ausführungsplanung und findet im Zuge dessen Berücksichtigung.</i></p> <p><i>Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren findet statt.</i></p>	<p><i>Berücksichtigung</i></p> <p><i>Kennntnisnahme</i></p> <p><i>Kennntnisnahme</i></p> <p><i>Kennntnisnahme</i></p> <p><i>bereits berücksichtigt</i></p> <p><i>Berücksichtigung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens</i></p> <p><i>Berücksichtigung</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>zu 11</p>	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p>	<p><i>Schreiben der Netze BW GmbH vom 26.08.2021 und Zwischenabwägung zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p>Nebstehender Plan wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	<p>Amprion GmbH</p> <p>Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net> Gesendet: Mittwoch, 12. Oktober 2022 12:13 An: Girodon, Charline (BAG) Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 170610, Stadt Holzgerlingen: Bebauungsplan Hintere Straße II</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p>	<p>Kenntnisnahme, dass eine Betroffenheit nicht vorliegt.</p> <p>Die entsprechenden Unternehmen wurden beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung										
17	<p><u>Gemeinde Hildrizhausen</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Nachricht</td> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Bearbeiter</td> <td>Durchwahl</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>06.10.2022</td> <td></td> <td>Herr Jassmann</td> <td>93 87 - 22</td> <td>18.10.2022/ 621.44</td> </tr> </table> <p>Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Girodon,</p> <p>die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch die Planungen der Stadt Holzgerlingen nicht berührt.</p> <p>Die Gemeinde Hildrizhausen hat somit keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Für die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Schöck Bürgermeister</p>	Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum	06.10.2022		Herr Jassmann	93 87 - 22	18.10.2022/ 621.44	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
Ihre Nachricht	Ihre Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum									
06.10.2022		Herr Jassmann	93 87 - 22	18.10.2022/ 621.44									

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
20	<p><u>Gemeinde Weil im Schönbuch</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="224 395 526 507"> <p>Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Girodon Schreiberstr. 27 70199 Stuttgart</p> </div> <div data-bbox="414 459 654 608" style="border: 1px solid blue; padding: 5px; text-align: center;"> <p>EINGEGANGEN 26. Okt. 2022 baldauf architekten und stadtplaner gmbh</p> </div> <div data-bbox="698 395 1019 555"> <p>Abteilung: Ortsbauamt Bearbeiter: Renate Binder Telefon: 07157 / 1290 - 168 Telefax: 07157 / 1290 - 133 Renate.Binder@weil-im-schoenbuch.de Az.: 042.211 - RB Internet: www.weil-im-schoenbuch.de Datum: 25.10.2022</p> </div> </div> <p>Vorhabensbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hintere Straße II“, Stadt Holzgerlingen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB</p> <p>Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.10.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p>W. L. in Bürgermeister</p> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>